

Einladung aus dem Ausland (Touristenvisum)

Sie möchten Bekannte aus dem Ausland einladen und haben dazu Fragen?

Hier finden Sie vielleicht die ersten Antworten.

Falls nicht, helfen wir Ihnen weiter!



Mein Besucher kommt aus einem Staat, wo er ein Einreisevisum braucht. Woher bekommt er nun dieses Einreisevisum?

Das Visum wird von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) erteilt. Die Auslandsvertretungen verlangen für die Erteilung eines Besuchervisums regelmäßig die Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach amtlichem Vordruck, sofern der Besucher die Sicherung seines Lebensunterhalts einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des Besuchsaufenthaltes sowie ausreichende Mittel für die Rückreise dort nicht nachweisen kann.

Und wo gibt es nun die Verpflichtungserklärung?

Wenn Sie in Tuttlingen wohnen können Sie diese Verpflichtungserklärung bis zu sechs Monaten vor der beabsichtigten Einreise Ihres Gastes bei uns abgeben. Wenn Sie den Antrag auf Ausstellung einer Verpflichtungserklärung abgeben und alle Voraussetzungen erfüllt sind wird die Verpflichtungserklärung in der Regel innerhalb von ca. 1-2 Wochen ausgestellt.



Was soll mit der Verpflichtungserklärung bezweckt werden?

Durch diese Verpflichtungserklärung haftet der Gastgeber für alle Aufwendungen, die der öffentlichen Hand durch den Besucher entstehen. Mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung gehen Sie weitreichende finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung ein. Diese umfassen insbesondere:

- die gesamten Kosten für den Lebensunterhalt,
- die vollständigen Krankheitskosten im Falle einer Erkrankung (wir empfehlen den Abschluss einer Krankenversicherung für den Zeitraum des Aufenthaltes),
- die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG.

Die Verpflichtungen erstrecken sich, unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Visums, auf den gesamten Zeitraum des Aufenthaltes, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthaltes.

Vor Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit durch uns überprüft.

Welche Unterlagen muss ich für diese Bonitätsprüfung vorlegen?

Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt werden. Grundsätzlich benötigen wir eine **Passkopie des Besuchers**. Außerdem müssen Sie **Ihren Reisepass oder Personalausweis** (ggf. auch vom Ehegatten) im Original vorlegen.

Bei **Arbeitnehmern** benötigen wir eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung (Vordruck auf dem Antrag), aus der das monatliche Arbeitsentgelt und die Dauer der Beschäftigung ersichtlich sind sowie die letzten drei Lohnabrechnungen.

Bei **Selbständigen** ist **immer** eine Sicherheitsleistung in Form eines Sparbuches oder Sparkontos mit einem Guthaben in Höhe von 2.500,- Euro je Erwachsener und 1.250,- Euro je Kind erforderlich, das zugunsten der Stadt Tuttlingen verpfändet ist.

Bei **Rentnern** den aktuellen Rentenbescheid.

(Diese Angaben sind freiwillig. Bei Verweigerung dieser Angaben kann jedoch nur Ihre Unterschrift, nicht aber Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit bestätigt wird. Ihre Verpflichtungserklärung kann in diesem Fall nicht als Nachweis der Finanzierung des Aufenthaltes des Besuchers dienen, sondern gilt lediglich als Einladung. Der Besucher muss seine finanzielle Leistungsfähigkeit in diesem Fall bei der deutschen Auslandsvertretung selbst nachweisen.)

Wie hoch muss mein Einkommen sein?

Bei **Arbeitnehmern und Rentnern** wird die Pfändungsgrenze gem. § 850c Zivilprozessordnung (ZPO) herangezogen. Die Berechnung ist deshalb insbesondere abhängig von der Zahl der Personen, welche in Ihrem Haushalt leben und die Zahl der Personen, die eingeladen werden. Im Einzelnen können Sie das notwendige Nettoeinkommen aus der folgenden Tabelle entnehmen:



Unterhaltspflicht für	Pfändungsgrenze ohne Besucher	Notwendiges Nettoeinkommen bei ... eingeladene Personen (Besucher)				
		1 Erwachsener	2 Erwachsene	1 Kind	1 Erwachsener und 1 Kind	2 Erwachsene und 1 Kind
Alleinstehend	1.140,00 €	1.556,00 €	1.888,00 €	1.456,00 €	1.872,00 €	2.204,00 €
1 Person	1.570,00 €	1.986,00 €	2.318,00 €	1.886,00 €	2.302,00 €	2.634,00 €
2 Personen	1.810,00 €	2.226,00 €	2.558,00 €	2.126,00 €	2.542,00 €	2.874,00 €
3 Personen	2.040,00 €	2.456,00 €	2.788,00 €	2.356,00 €	2.772,00 €	3.104,00 €
4 Personen	2.280,00 €	2.696,00 €	3.028,00 €	2.596,00 €	3.012,00 €	3.344,00 €
5 Personen	2.520,00 €	2.936,00 €	3.268,00 €	2.836,00 €	3.252,00 €	3.584,00 €

(Diese Angaben sind Beispielrechnungen und ohne Gewähr)

Die Hinzurechnung des Einkommens eines Dritten ist nicht möglich. Ausnahme jedoch bei Ehepaaren: Hier genügt es, wenn ein Ehegatte vorspricht und zusätzlich die Arbeitgeberbescheinigung sowie die letzten drei Lohnabrechnungen und ein Ausweisdokument des anderen Ehegatten mitbringt. Der Ehegatte muss ebenfalls die "Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung" unterschreiben. Zur Abholung der Verpflichtungserklärung ist zur Unterschriftsbeglaubigung die Vorsprache beider Ehegatten erforderlich. Kindergeld kann ebenfalls zum Nettoeinkommen dazugerechnet werden.

Wenn bei Arbeitnehmern oder Rentnern - ggf. zusammen mit dem Ehegatten - kein ausreichendes pfändbares Einkommen vorhanden ist, aber mit weiteren Einkommen kein Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII besteht, kann durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ein ausreichendes Einkommen glaubhaft gemacht werden.

Ich bin aber kein Arbeitnehmer oder Rentner. Und nun?

Bei **Selbständigen** kann durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ein ausreichendes Einkommen glaubhaft gemacht werden.

Wird der Lebensunterhalt (nur) aus Vermögen oder Mieteinnahmen bestritten ist grundsätzlich die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung zur Glaubhaftmachung eines ausreichenden Einkommens notwendig.

SGB II- oder SGB XII- Empfänger können wegen dem fehlenden Einkommen keine Verpflichtungserklärung abgeben. Dies gilt auch, wenn nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen werden.

Was bedeutet Sicherheitsleistung hinterlegen?

Eine Sicherheitsleistung ist z. B. ein Spargbuch oder ein Sparkonto, das mit einem Sperrvermerk durch die jeweilige Bank versehen ist.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist abhängig von der Zahl der Besucher. Sie beträgt **2.500,00 Euro** pro erwachsenen Besucher und **1.250,00 Euro** pro Kind. Alles unter der Voraussetzung, dass während dem Aufenthalt in Deutschland für die Unterkunft gesorgt wird.

Wann wird die Sicherheitsleistung wieder ausgezahlt?

Nach der Einreise ihres Gastes können Sie bei uns eine Grenzübertrittsbescheinigung erhalten. Wenn Ihr Besuch Deutschland mit dem Flugzeug verlässt, muss diese Grenzübertrittsbescheinigung bei der Passkontrolle am Flughafen abgegeben werden. Bei sonstigen Ausreisen kann er im Heimatland bei einer Polizeidienststelle die Ausreise bestätigen lassen und die Grenzübertrittsbescheinigung zurücksenden. Sobald die Grenzübertrittsbescheinigung zurück ist, können Sie das Sparbuch bei uns abholen. Alternativ kann Ihnen Ihr Gast nach der Ausreise eine Kopie seines Passes mit der Seite seiner Personalien sowie dem gut lesbaren Ausreisestempel zusenden.

Ist mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung die Einreise auch sicher?

Nein! In der Verpflichtungserklärung wird nur Ihre Bonität bescheinigt und Ihre Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung beglaubigt. Die deutsche Auslandsvertretung entscheidet über die Visumserteilung in alleiniger Zuständigkeit. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung dient der deutschen Auslandsvertretung dabei lediglich als Entscheidungshilfe. Auch bei Abgabe einer Verpflichtungserklärung kann das beantragte Visum von der deutschen Auslandsvertretung abgelehnt werden. Die Ablehnungsgründe sind, falls sie noch nicht in der Ablehnung mitgeteilt wurden, dort zu erfragen.

Wenn Sie eine Sicherheitsleistung hinterlegt haben und die Botschaft oder das Konsulat lehnt das Einreisevisum ab, benötigen wir entweder das Original der Verpflichtungserklärung oder eine Bestätigung der deutschen Auslandsvertretung über die Einbehaltung und Entwertung der Verpflichtungserklärung.

Was kostet die Verpflichtungserklärung?

Die Gebühr für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung beträgt 29,00 Euro. Auch bei Rücktritt vom Antrag wird eine Gebühr in Höhe von 14,50 Euro erhoben.

Wo bekomme ich den notwendigen Vordruck und muss ich persönlich zum Ausländeramt kommen?

Den Vordruck finden Sie auf unserer Homepage www.tuttlingen.de. Sie können den Vordruck aber auch per Mail (auslaenderamt@tuttlingen.de) bei uns anfordern oder direkt abholen.

Die Abgabe der Unterlagen muss persönlich während der Sprechzeiten erfolgen.

Unsere Öffnungszeiten sind:

Dienstag, Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr